Jakob-Sandtner-Realschule Straubing
Innere Passauer Str. 1
94315 Straubing
☎ 09421 84110 – sekretariat@jsr-straubing.de – www.jsr-straubing.de

Information für Eltern von Kindern mit Problemen im Lesen/Rechtschreiben

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

gemäß der schulartübergreifenden Bayerischen Schulordnung (BaySchO) haben Sie die Möglichkeit, für Ihren Sohn bei entsprechender ärztlicher und schulpsychologischer Feststellung Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für eine bestehende Lese-Rechtschreib-Störung, Lese-Störung oder Rechtschreib-Störung gewährt zu bekommen.

Bezüglich schulischer Hilfsmaßnahmen unterscheiden wir zwischen:

Individueller Unterstützung (§ 32 BaySchO) *(festgelegt durch die einzelne Lehrkraft)* *Keine Zeugnisbemerkung!*	Pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen **außerhalb der Leistungsfeststellung** (z. B. besonderer Sitzplatz, vergrößerte Darstellung)
Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO) *(festgelegt durch die Schulleitung)* *Keine Zeugnisbemerkung!*	**Veränderung der Bedingungen bei Leistungs-erhebungen,** wobei die **für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen gewahrt** bleiben. (z. B. Zeitzuschlag, aber kein veränderter Bewertungsmaßstab)
Notenschutz (§ 34 BaySchO) *(festgelegt durch die Schulleitung)* *Zeugnisbemerkung!*	**Veränderung der Bewertung von Leistungs-nachweisen und Veränderungen der Notenbildung** (Nichtbewertung von Leistungen im Lesen (Vorlesen) und/oder Rechtschreiben, stärkere Gewichtung von mündlichen Leistungen in Fremdsprachen)

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs kann unabhängig von der Gewährung eines Notenschutzes erfolgen.

Was müssen Sie tun?

1. Wenn Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes an der Jakob-Sandtner-Realschule den Bescheid der Grundschule auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreib-Störung vorgelegt haben, füllen Sie zudem bereits den Antrag auf Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz aus. Sie erhalten diesen im Sekretariat oder auf unserer Schulhomepage.

Bitte wenden!

Falls Ihr Kind am Probeunterricht teilnimmt, so werden die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gewährt, die an der Grundschule umgesetzt wurden. Diese Maßnahmen können nur gewährt werden, wenn der Realschule der Bescheid der Grundschule vor Antritt des Probeunterrichts vorliegt.

Füllen Sie den entsprechenden Antrag aus (zu finden auf der Homepage im JSR-Portal oder im Sekretariat erhältlich) und geben Sie ihn wieder im Sekretariat unserer Schule ab.

2. Sie erhalten von uns ein Schreiben, mit welchem Sie sich mit dem Kind bei der für unsere Schule zuständigen Schulpsychologin Frau Julia Weber vorstellen müssen. Nach der endgültigen Aufnahme in die Realschule muss laut BaySchO vom 01.08.2016 eine Überprüfung durch die neu aufnehmende Schule stattfinden. Bitte vereinbaren Sie deshalb nach dem Zeitpunkt der endgültigen Aufnahme einen Beratungstermin bei Frau Weber, der zuständigen Schulpsychologin für die Ludmilla-Realschule Bogen.

Bitte bringen Sie dazu folgende Unterlagen mit:

- Facharzt-Gutachten des Kinder- und Jugendpsychiaters (insofern vorhanden)
- Sollte die Testung beim schulpsychologischen Dienst erfolgt sein, so bitten Sie bitte dort um eine Weiterleitung der Testergebnisse an Frau Weber.
- Bescheid der abgebenden Grundschule
- Kopien der Grundschulzeugnisse (auch des Übertrittszeugnisses)
- Aktuelle schulische Unterlagen (Hefte, Kopien von Proben)

Sollten Sie Fragen haben, so steht Ihnen Frau Weber gerne zur Verfügung.

Julia Weber, Staatliche Schulpsychologin für Realschulen
Ludmilla-Realschule Bogen
Pestalozzistraße 19
94327 Bogen
Tel: 09422 853019
Telefonsprechzeiten:
Di 11.15 bis 12.00 Uhr, Do 11.15 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 14.45 Uhr
E-Mail:web@ludmilla-schule.de

Wer entscheidet?
Die Schulleitung entscheidet auf der Grundlage der schulpsychologischen Stellungnahme, ob und in welcher Form Ihrem Kind ein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz gewährt wird.
Eine Kopie des beschiedenen Antrags geht Ihnen zusammen mit der schulpsychologischen Stellungnahme zu.

Widerrufsrecht (§ 36 Abs. 4 BaySchO)
Soll ein bereits bewilligter Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz im neuen Schuljahr nicht mehr gelten, müssen Sie bei der Schulleitung zu Beginn eines neuen Schuljahres (innerhalb der ersten Schulwoche) einen Antrag auf Verzicht von Notenschutz stellen, eine entsprechende Zeugnisbemerkung entfällt dann. Die Formen der individuellen Unterstützung und des Nachteilsausgleichs, die Ihr Kind bisher erhalten hat, bleiben in diesem Fall davon unberührt.

Regina Houben, RSDin
Schulleitung